

Steuerrecht aktuell:

Die Neuregelung der Selbstanzeige

Nach vielfacher Diskussion sind zum 1.1.2015 die angedachten Änderungen zu der strafbefreienden Selbstanzeige im Steuerrecht gem. § 371 der Abgabenordnung (AO) in Kraft getreten.

Die Erlangung von Straffreiheit durch eine Selbstanzeige wird nunmehr davon abhängig gemacht, dass seitens des Steuerpflichtigen **vollständige Angaben** zu dem für die **Nachversteuerung** relevanten Zeitraum gemacht werden, in dem Steuern hinterzogen wurden. Dies führt zu einer Ausdehnung des **Berichtungszeitraumes auf zehn Jahre (...innerhalb der letzten 10 Kalenderjahre..., § 371 Abs. 1 S.2 AO)**.

Bis zum 31.12.2014 war es für die Wirksamkeit der Selbstanzeige nur notwendig, dass **vollständige Angaben** zu den **strafrechtlich unverjährten Steuerstraftaten** hinsichtlich einer Steuerart gemacht wurden, somit in der Regel für die letzten fünf Jahre.

Ferner ist die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige für Fälle mit einem Hinterziehungsvolumen von mehr als 25.000,00 EUR „ausgeschlossen“ worden. Ein **einzelner Fall im Rechtssinne** ist dabei bei den Jahressteuern (Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer) eine Hinterziehungssumme **in jedem einzelnen Jahr** von bis zu 25.000,00 EUR.

Allerdings ist eine Strafbefreiung auch bei höheren Hinterziehungsbeträgen zu erlangen

Nach § 398a AO ist die Erlangung von Straffreiheit **zusätzlich** an die sofortige Entrichtung der **Hinterziehungszinsen** in Höhe von 6 % p.a. geknüpft.

Darüber hinaus wird von der Strafe nur abgesehen, wenn ein **erhöhter Zuschlag** gezahlt wird:

- 10 % der hinterzogenen Steuer, wenn der Hinterziehungsbetrag 100.000,00 EUR nicht übersteigt.
- 15 % der hinterzogenen Steuer, wenn der Hinterziehungsbetrag 100.000,00 EUR übersteigt und 1.000.000,00 EUR nicht übersteigt.

- 20 % der hinterzogenen Steuer, wenn der Hinterziehungsbetrag 1.000.000,00 EUR übersteigt.

Hintergrund der Regelungen ist, dass ein pauschaler Zuschlag von 5 % - wie bislang - als ungerecht empfunden wurde, zumal mit steigender Hinterziehung auch die Kosten der Prüfung der Selbstanzeige auf deren Richtigkeit entsprechend ansteigen würden.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ist eine Verschärfung entfallen: Die Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfristen für die sog. einfache Steuerhinterziehung von fünf auf zehn Jahre wurde gestrichen.

Was ist zu tun?

Für möglicherweise bis zum heutigen Zeitpunkt verschwiegene Kapitaleinkünfte bleibt die wirksame Selbstanzeige weiterhin noch das probate Mittel, ohne größere Probleme straflos aus einer etwaigen Steuerhinterziehung herauszukommen. Denn die Schlinge um vermeintliche Steuersünder zieht sich immer weiter zu. Dies liegt auch an dem Voranschreiten des **internationalen Informationsaustausches**. Schon zum heutigen Zeitpunkt können nach § 117a AO personenbezogene Daten übermittelt werden. An diesem Informationsaustausch ist auch die Schweiz beteiligt. Insoweit kann innerhalb von **acht Stunden** bei elektronischen Datenbanken eine Abfrage erfolgen.

Ferner werden die Bankgeheimnisse (z.B. in Österreich) immer weiter aufgeweicht. So sind OECD-Standards zum automatischen Steuerdatenaustausch am 13.02.2014 vorgestellt worden. Zum 01.01.2017 soll die erweiterte **EU-Zinsrichtlinie** in Kraft treten, wonach sich auch der Ankauf von Steuer-CDs „erübrigt“, da entsprechende Daten **automatisch abgeglichen werden** können. Schon heute ist bspw. durch eine Änderung des österreichischen Amtshilfedurchführungsgesetzes eine sog. **Gruppenanfrage** möglich. Dies ist eine standardisierte Anfrage, die eine Mehrzahl von Bankkunden betreffen kann. Eine solche Anfrage ist rückwirkend zum 01.01.2011 möglich.

Für Anleger, die bis zum heutigen Zeitpunkt noch unversteuerte Gelder in entsprechenden „Steuer-



oasen“ angelegt haben, wird die Gefahr der Entdeckung und damit mit der Konfrontation mit einem unangenehmen Steuerstrafverfahren täglich höher.

Gerne beraten wir Sie in diesem Zusammenhang hinsichtlich Ihrer Möglichkeiten!

Dr. Christoph Goetz

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Zertifizierter Steuerstrafverteidiger (DUV e.V.)



Jens Glaß

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht



Vertragsrecht aktuell:

Kultur der unverzüglichen Zahlung gewünscht – Gesetzgeber verschärft Regelungen zur Fälligkeit und zum Verzug

Am 29.07.2014 ist eine Gesetzesänderung in Kraft getreten, die jeden betrifft, der als Gläubiger Forderungen hat oder der sich als Schuldner Forderungen ausgesetzt sieht, einschließlich der öffentlichen Hand – also buchstäblich jedermann. Ausgenommen sind nur die Fälle, in denen der Schuldner ein Verbraucher ist.

Die Änderung beruht auf dem von der EU ausgerufenen Ziel, „für mehr Zahlungsdisziplin im Geschäftsverkehr“ zu sorgen. Sie schränkt die Möglichkeit ein, die Fälligkeit einer Forderung und den Eintritt des Schuldnerverzugs hinauszuschieben.

Fälligkeit – der Schuldner muss leisten

Zwar wird eine Forderung nach dem gesetzlichen Leitbild sofort fällig (d.h. einklagbar), jedoch konnten die Vertragsparteien bisher die Fälligkeit weit hinausschieben. Dies führte nicht selten dazu, dass marktmächtige Schuldner einen langen Zahlungsaufschub durchsetzten und so mancher Gläubiger hierdurch in die Insolvenz geriet.

Nunmehr kann der Eintritt der Fälligkeit durch individuelle Vereinbarung grundsätzlich nur noch auf bis zu 60 Tage nach Erhalt der Gegenleistung oder der Rechnung hinausgeschoben werden. Eine durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) oder von der öffentlichen Hand als Schuldnerin vereinbarte Verzögerung der

Fälligkeit darf grundsätzlich maximal 30 Tage betragen. Soll die Fälligkeit erst nach einer vertraglich vorgesehenen Überprüfung oder Abnahme der Gegenleistung eintreten, so muss diese ebenfalls grundsätzlich maximal 30 Tage nach Erhalt der Gegenleistung erfolgen.

Schuldnerverzug – der Schuldner haftet für Verzugschäden

Ist der Schuldner im Verzug, so muss er Schadensersatz leisten. Der Verzug tritt nach dem gesetzlichen Leitbild grundsätzlich mit Zugang der ersten Mahnung ein, unter Umständen bereits früher. Bisher konnte auch dieser Zeitpunkt weit hinausgeschoben werden, mit den bereits oben angesprochenen negativen Konsequenzen für den Gläubiger.

Nunmehr kann auch der Eintritt des Verzugs grundsätzlich nur noch um 60 Tage (durch die öffentliche Hand: um 30 Tage) verzögert werden. Die Grenzen für Fälligkeit und Verzug werden addiert, die Verzögerung darf also insgesamt nicht mehr als 60 bzw. 30 Tage betragen.

Ab Eintritt des Verzugs schuldet der Schuldner einer Entgeltforderung dem Gläubiger Verzugszinsen, deren Satz nunmehr bei 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, also derzeit bei 8,17 % pro Jahr liegt. Neu eingeführt wurde eine Pauschale von 40 EUR, welche bei Ratenzahlungen für jede einzelne verzugsbefangene Rate erneut anfällt.

Auch Altfälle sind erfasst

Die Neuerungen gelten für alle Verträge, die ab dem 29.07.2014 abgeschlossen wurden. Für ältere Verträge gelten die Regelungen ab dem 01.07.2016, wenn der Vertrag eine Dauerschuld beinhaltet (z.B. Miete; Pacht; Leasing; Arbeitsvertrag).

Praxistipp

Jeder Vertragspartei muss geraten werden, den Eintritt der Fälligkeit und des Verzugs rechtzeitig ausdrücklich zu regeln, um Rechtssicherheit zu schaffen und spätere Streitigkeiten zu vermeiden. Das Gesetz lässt an vielerlei Stellen teils blumig umschriebene Ausnahmen zu den genannten konkreten Grenzwerten zu. Die Ausarbeitung einer einzelfallbezogenen und interessengerechten Vereinbarung, die diese Ausnahmen berücksichtigt, sollten Sie der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt Ihres Vertrauens überlassen.

Dr. Jan Stefan Lüdde

Rechtsanwalt

